

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung der Satzungen über die Erhebungen von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzungen)

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	08.07.2013
Gesundheitsausschuss	09.07.2013
Finanzausschuss	15.07.2013
Rat	18.07.2013

Beschluss:

1. Der Rat beschließt rückwirkend für den Zeitraum vom 28.12.1999 bis 26.03.2008 die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 12.12.1990 in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.
2. Der Rat beschließt rückwirkend für den Zeitraum vom 16.06.2011 bis zum Inkrafttreten der Feuerwehrsatzung gemäß Ziffer 3 und der Feuerwehrgebührensatzung gemäß Ziffer 4 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 12.03.2008 in der als Anlage 2 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.
3. Der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) in der als Anlage 3 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung. Die Feuerwehrsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.
4. Der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrgebührensatzung) in der als Anlage 4 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung. Die Feuerwehrgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		<u>s. Begründung</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung**I. Änderung der Rechtslage**

Mit Urteil vom 01.03.2013 Az.:9 K 6290/11 hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln festgestellt, dass ein Teil der Kalkulation in der Kölner Feuerwehrsatzung nicht rechtmäßig ist.

Grundsätzlich haben die Gemeinden und Kreise selbst die Kosten für die Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (FSHG) zu tragen und die Einsätze der Feuerwehr erfolgen kostenfrei (§§ 40 Abs. 1 und 41 Abs. 1 des FSHG). Von dieser Regel sind nur wenige Ausnahmen vorgesehen. Die Gemeinde kann

- Kostenersatz verlangen für die in § 41 Abs. 2 FSHG abschließend aufgeführten Fälle (z.B. bei vorsätzlicher Herbeiführung von Gefahren und Schäden (Brandstiftern) oder im Rahmen der Gefährdungshaftung von Fahrzeughaltern bei Gefahren oder Schäden die durch den Betrieb der Fahrzeuge entstanden sind). Die Kosten der Gefährdungshaftung werden vom Ersatzpflichtigen i.d.R. an die Haftpflichtversicherung weitergereicht.

- Gebühren können für die Durchführung der Brandschau, die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Aufgaben der Feuerwehr (§ 41 Abs. 4 FSHG) erhoben werden.

Kostenersatz und Gebührenerhebung sind dabei durch Satzung zu regeln (§ 41 Abs. 3, 4 FSHG). Diese Regelung hat die Stadt Köln zuletzt mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) für die Zeit ab 16.06.2011 getroffen.

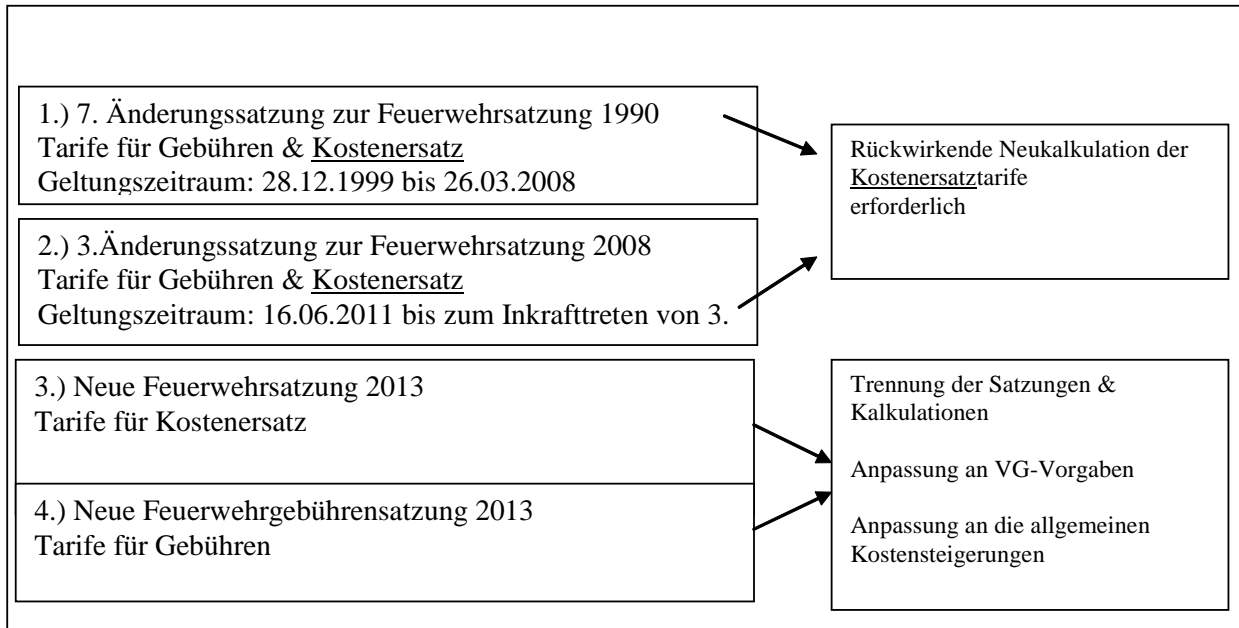
Grundlage für die Struktur der Kostenkalkulation in der Feuerwehrsatzung war seit Jahren im Wesentlichen das Urteil des Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW vom 13.10.1994, Az. 9 A 780/93 (sogenanntes „Kölner Löschbooturteil“). Dieses stellt bei der Berechnung von ersatzfähigen Einsatzkosten auf die Trennung von einsatzbedingten Kosten (= Kosten, die Folge konkreter Einsätze sind) und Vorhaltekosten (= Kosten, die unabhängig von Einsätzen anfallen) ab. In der Feuerwehrsatzung wurde diese Trennung bereits vor Jahren umgesetzt. Seit 1994 waren die Vorhaltekosten damit unstrittiger Bestandteil der Kalkulationen nicht nur bei der Kölner Feuerwehr, sondern in ganz NRW und auch Deutschlandweit, sofern die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen mit denen von NRW übereinstimmen.

Mehrere Urteile enthielten in der Vergangenheit die Tendenz, Vorhaltekosten viel kritischer zu betrachten und die Kosten ggfls. der öffentlichen Daseinsvorsorge zuzuordnen (vgl. Hess.VGH Urteil vom 22.08.2007 Az.:5 UE 1734/06 und Bay.VGH Urteil vom 18.07.2008 Az.:4 B 06.1839), was wiederum eine kostenwirksame Berücksichtigung in der Kalkulation des Kostenersatzes ausschließt.

Das aktuelle Urteil vom 01.03.2013 folgt dieser Tendenz. Zwar wurde die Struktur der Trennung von Vorhaltekosten und einsatzbedingten Kosten prinzipiell bestätigt. Jedoch wird in Bezug auf den Kostenersatz die Ansatzfähigkeit einzelner Kostenbestandteile als Vorhaltekosten (z.B. Unterbringungskosten für die Mitarbeiter und die Fahrzeuge auf den Wachen) verneint oder zumindest in Frage gestellt. Für den Bereich des Kostenersatzes beschränkt sich die Möglichkeit des Ausgleiches der Kosten auf die Kostenfaktoren, die durch den einzelnen Einsatz verursacht sind. Dies zwingt zu einer klaren Abgrenzung von dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gebildeten Kostenbegriff, der bei der Kalkulation etwa einer Benutzungsgebühr zur Deckung sämtlicher Kosten einer Einrichtung dient. Das FSHG geht von einem eigenständigen Kostenersatzanspruch aus, der keine Abgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) ist und auf den daher die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 KAG keine Anwendung finden.

Für die nun jedoch erforderlichen Neukalkulationen der Kostenersatztarife in der Feuerwehrsatzung bedeutet dies, dass viele bisherige Kostenbestandteile aus den Vorhaltekosten keine Berücksichtigung mehr finden können. Das Urteil zielt klar darauf ab, dass die Stadt Köln im Rahmen der Daseinsvorsorge den überwiegenden Kostenanteil aus allgemeinen Finanzmitteln zu tragen hat. Die Kostentragungspflicht geht grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde und nur in bestimmten Fällen steht der Gemeinde eine Kostenersatzmöglichkeit zu. Das VG Köln vertritt mit dem v.g. Urteil die Auffassung, dass z.B. der Aufwand für Gebäude nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz von Sachmitteln und Einsatzkräften steht. Feuerwehrgebäude sind zwar unverzichtbar für eine sachgerechte Unterbringung, kommen aber nicht „zum Einsatz“, der für ihre Herstellung und Unterhaltung erforderliche Aufwand zählt zu den allgemeinen Kosten der Einrichtung der Feuerwehr und kann somit nicht auf einen Kostenersatztarif umgelegt werden.

In der Feuerwehrsatzung wurde bisher ein einheitlicher Tarif für Kostenersatz und Gebühren gebildet. Das v.g. Urteil erklärt nunmehr die Kostentarife hinsichtlich der Stundensätze für Personal und Fahrzeuge für nichtig. Da sich der dem Urteil zugrundeliegende Fall auf einen Kostenersatzbescheid (und keine Gebühr) bezieht, bedeutet dies im Ergebnis, dass folgende Satzungen zu erlassen sind:



Im v.g.Urteil wurde die Höhe der Tarife für die Gebühr nicht bemängelt, so dass diese Gebührentarife der Satzungen 1.) + 2.) dem Grunde nach weiterhin Bestand haben.
Die rückwirkenden Satzungen zu 1.) + 2.) sind aufgrund noch anhängiger Klageverfahren zu beschließen.

II. Zu den einzelnen Beschlussvorschlägen

Zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages

7.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung)

Für den Gültigkeitszeitraum 28.12.1999 bis 26.03.2008 ist ein eigener Kostenersatztarif für Fahrzeuge und Personal nach den Vorgaben des Urteils vom 01.03.2013 zu bilden.

1.1 Personalkosten

Für kostenpflichtige Einsätze der Berufsfeuerwehr ist es erforderlich, die Personalkosten nach Laufbahngruppen (mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst, gehobener feuerwehrtechnischer Dienst und höherer feuerwehrtechnischer Dienst) zu ermitteln (Anlage 1, Anhang A). Die Stundensätze umfassen auch die Dienst- und Schutzkleidung und die Kosten der arbeitsmedizinischen Betreuung.

Arbeitsplatzkosten und die Kosten der Verwaltung des Amtes 37 (Verwaltungsoverhead) dürfen gem. Urteil vom 01.03.2013 keine Berücksichtigung finden. Gleichzeitig müssen die beim Personal angenommenen Jahresarbeitsstunden von 2028 (Basis 54 Std./Woche) auf 1836 (Basis 48 Std./Woche) Jahresarbeitsstunden reduziert werden.

Veränderungen:

Beamter mittlerer Dienst	bisher 33,-- € Betrag gem.neuer Satzung 27,-- €	(-6,-- €)
Beamter gehobener Dienst	bisher 42,-- € Betrag gem.neuer Satzung 35,-- €	(-7,-- €)
Beamter höherer Dienst	bisher 57,-- € Betrag gem.neuer Satzung 50,-- €	(-7,--€)

1.2 Sachkosten

Hinsichtlich der Sachkosten sind für Feuerwehreinsätze die Fahrzeuge prägend (Anlage 1, Anhang B). Hier werden die Fahrzeuge zu Gruppen zusammengefasst und Stundensätze gebildet. Zur Kalkulation der Stundensätze erfolgt eine Unterteilung in Vorhaltekosten (Fixe Kosten) und in variable Kosten. Der Vorhaltekostenblock ist durch die Jahresvorhaltestunden (8.760 Std.) zu teilen. Dagegen wurden die variablen Kosten bisher durch die Anzahl der Einsatzstunden der jeweiligen Fahrzeuggruppe dividiert.

a) Vorhaltekosten

Zur Umsetzung des v.g. Urteils dürfen Vorhaltekosten wie Abschreibungsbeträge oder Unterbringungskosten der Fahrzeuge nicht einkalkuliert werden. Hier dürfen lediglich Tilgungsleistungen und Kfz.-Versicherungskosten Berücksichtigung finden.

b) Variable Kosten

Im Gegensatz zur bisherigen Praxis dürfen keine Instandhaltungs- oder Lohnkosten eingerechnet werden. Berücksichtigt werden können nur Kosten für Betriebsstoffe die im Einzelfall verbraucht worden sind. Dies wird in der Kalkulation nun nicht mehr als Kostenbestandteil der variablen Kosten ausgewiesen sondern separat im Einzelfall ermittelt und kalkuliert.

Veränderungen

Die Kostenentwicklung bei den Feuerwehrfahrzeugen stellt sich folgendermaßen dar:

Löschfahrzeug	bisher 152,-- € Betrag gem. neuer Satzung 1,-- € (-151,--€)
Drehleiter	bisher 126,-- € Betrag gem. neuer Satzung 0,-- € (-126,--€)

Alle übrigen Vergleichswerte sind der Anlage 1, Anhang B zu entnehmen.

Zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlages

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung)

Für den Gültigkeitszeitraum 16.06.2011 bis zum Inkrafttreten der Satzungen 3.) + 4.) sind die gleichen Kalkulationsveränderungen wie unter Punkt 1.1 und 1.2. beschrieben umzusetzen

Es ergeben sich folgende Veränderungen:

Veränderungen Personaltarife Anlage 2 Anhang A: (s. auch Punkt 1.1)

Beamter mittlerer Dienst	bisher 47,-- € Betrag gem. neuer Satzung 29,-- € (-18,-- €)
Beamter gehobener Dienst	bisher 57,-- € Betrag gem. neuer Satzung 37,-- € (-20,-- €)
Beamter höherer Dienst	bisher 72,-- € Betrag gem. neuer Satzung 47,-- € (-25,-- €)

Veränderungen Fahrzeugtarife Anlage 2 Anhang B: (s. auch Punkt 1.2)

Löschfahrzeug	bisher 111,-- € Betrag gem. neuer Satzung 3,-- € (-108,-- €)
Drehleiter	bisher 116,-- € Betrag gem. neuer Satzung 2,-- € (-114,-- €)

Alle übrigen Vergleichswerte sind der Anlage 2, Anhang B zu entnehmen.

Zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlages

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung)

Die Tarife der Feuerwehrsatzung wurden letztmals zum 16.06.2011 der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst. Aufgrund der Kostensteigerungen sowie der Umsetzung des oben genannten Urteils sind neue Kalkulationen für die Personal- und die Fahrzeugtarife erforderlich. Zur besseren Übersicht-

lichkeit („welche Satzung ist für was anzuwenden“) findet darüber hinaus eine Trennung der bisherigen gemeinsamen Feuerwehrsatzung zur Abrechnung von Kostenersatz und Gebühren statt. Die sogenannte „Feuerwehrsatzung“ umfasst nunmehr nur noch die Fälle des Kostenersatzes.

Es ergeben sich folgende Veränderungen:

Veränderungen Personaltarife Anlage 3 Anhang A: (s. auch Punkt 1.1)

Beamter mittlerer Dienst	bisher 47,-- € Betrag gem. neuer Satzung	31,-- €	(-16,-- €)
Beamter gehobener Dienst	bisher 57,-- € Betrag gem. neuer Satzung	39,-- €	(-18,-- €)
Beamter höherer Dienst	bisher 72,-- € Betrag gem. neuer Satzung	44,-- €	(-28,-- €)

Veränderungen Fahrzeugtarife Anlage 3 Anhang B: (s. auch Punkt 1.2)

Löschfahrzeug	bisher 111,-- € Betrag gem. neuer Satzung	2,-- €	(-109,-- €)
Drehleiter	bisher 116,-- € Betrag gem. neuer Satzung	1,-- €	(-115,-- €)

Alle übrigen Vergleichswerte sind der Anlage 3, Anhang B zu entnehmen.

Zu Ziffer 4 des Beschlussvorschlages

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrgebührensatzung)

Neben der Trennung der bisherigen gemeinsamen Feuerwehrsatzung zur Abrechnung von Kostenersatz und Gebühren wurden die Tarife letztmals zum 16.06.2011 der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.

Aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklungen sind neue Kalkulationen für alle Gebührenteilbereiche (Feuerwehreinsätze als Freiwillige Hilfeleistungseinsätze, Brandschau, Brandsicherheitswachdienst, Einsatzbestätigung) erforderlich geworden.

4.1 Personalkosten (s. auch Punkt 1.1)

Auch bei der Kalkulation der Personalkostentarife für die Gebührenabrechnung ist es erforderlich, die Personalkosten nach Laufbahngruppen (mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst, gehobener feuerwehrtechnischer Dienst und höherer feuerwehrtechnischer Dienst) zu ermitteln (Anlage 4, Anhang A, Blatt 1). Die Stundensätze umfassen auch die Dienst- und Schutzkleidung und die Kosten der arbeitsmedizinischen Betreuung.

Im Gegensatz zur Kalkulation der Personalkostentarife zur Abrechnung von Kostenersatzleistungen dürfen hier zusätzlich Arbeitsplatzkosten und die Kosten der Verwaltung des Amtes 37 (Verwaltungsoverhead) einkalkuliert werden. Hinsichtlich der zu berücksichtigen Jahresarbeitsstunden hat jedoch ebenfalls eine Anpassung auf 1836 Jahresarbeitsstunden stattgefunden.

Es treten bei den Stundensätzen folgende Veränderungen ein:

Veränderungen Gebührentarif

Mittlerer Dienst	bisher 47,- € Betrag gem. neuer Satzung	43,-- €	(- 4,-- €)
Gehobener Dienst	bisher 57,- € Betrag gem. neuer Satzung	51,-- €	(- 6,-- €)
Höherer Dienst	bisher 72,- € Betrag gem. neuer Satzung	57,-- €	(-15,-- €)

4.2 Sachkosten (s. auch Punkt 1.2)

Hinsichtlich der Sachkosten sind für Feuerwehreinsätze die Fahrzeuge prägend (Anlage 4, Anhang B). Hier werden die Fahrzeuge zu Gruppen zusammengefasst und Stundensätze gebildet. Zur Kalkulation der Stundensätze erfolgt eine Unterteilung in Vorhaltekosten (fixe Kosten) sowie variable Kosten. Der Fixkostenblock ist durch die Jahresvorhaltestunden (8.760 Std.) zu teilen. Dagegen werden die variablen Kosten durch die Anzahl der Einsatzstunden der jeweiligen Fahrzeuggruppe dividiert.

Die Kostenentwicklung bei den hauptsächlich eingesetzten Feuerwehrfahrzeugen stellt sich folgen-

dermaßen dar:

Veränderungen Fahrzeugtarif

Löschfahrzeug	bisher 111,-- € Betrag gem. neuer Satzung 123,--€(+ 12,- €)
Drehleiter	bisher 116,-- € Betrag gem. neuer Satzung 132,--€(+ 16,- €)

Alle übrigen Vergleichswerte sind der Anlage 4, Anhang B zu entnehmen.

4.3 Kosten der Verwaltung des Amtes 37 (Verwaltungsoverhead) s. auch Punkt 4.1

Die Kosten der Verwaltung des Amtes 37 (bspw. Amtsleitung und Verwaltung) sind aus der Anlage 4, Anhang A, Blatt 2 für die einzelnen Leistungsbereiche ersichtlich. Diese Kosten dürfen im Rahmen der Umsetzung des o.g. Urteils jedoch nur bei der Gebührenbedarfsberechnung Personal Berücksichtigung finden.

4.4 Brandschau

Es ist zu berücksichtigen, dass neben der gesetzlich geregelten Gebührenfreiheit für Objekte des Bundes, des Landes und der Kirchen nach dem Beschluss des Rates vom 23.07.1998 auch die Brandschau in Gebäuden und Einrichtungen, die in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege stehen und deren Betrieb ausweislich einer Bescheinigung des sachlich zuständigen Fachamtes der Stadt Köln in städtischen Interesse liegt, gebührenfrei erfolgen soll.

Die für den Vorbeugenden Brandschutz insgesamt aufzuwendenden Personalkosten einschließlich der Sachkosten der Fachabteilung gehen aus Anlage 4, Anhang C hervor. Hinzuzurechnen sind die anteiligen sekundären Kosten für den Leitungs- und Abrechnungsaufwand in Höhe von 57.633,- €.

Ermittelt wurde auf der Basis von 1.568 (41 Std./Woche) Jahresarbeitsstunden pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ein Durchschnittsstundensatz von 62,- € (bisher 63,- €) Veränderung - 1,- €, der pro Aufwandsstunde bei einer Brandschau zur Anwendung gebracht wird.

4.5 Brandsicherheitswachdienst

Die Organisation des Brandsicherheitswachdienstes (SWD) ist mit besonders systembedingten Schwierigkeiten verbunden: Veranstaltungen, die sicherheitswachdienstpflichtig sind, finden zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlicher Häufung statt, zu einem großen Teil abends und an den Wochenenden. So gibt es Tage, in denen bis zu 130 Funktionen zu besetzen sind (Messe, Karneval), während auch Zeiten ohne jeglichen SWD festzustellen sind (Ferienzeit). Hinzu kommen noch besondere Belastungsspitzen wie Sportveranstaltungen.

Da eine Entsendung von Beamten zum SWD aus dem Wachdienst heraus nicht in Betracht kommt, da dann nicht mehr die vom Rat im Brandschutzbedarfsplan beschlossene Vorhaltung der Funktionen gewährleistet wäre, wird der SWD bei der Feuerwehr Köln in der Form organisiert, dass die Feuerwehrbeamten in ihrer Freizeit vergütete Mehrarbeit leisten.

Die in den letzten Jahren durchschnittlich geleisteten ca. 22.000 Mehrarbeitsstunden entsprechen einem Personalaufwand von ca. 12 Stellen im Jahr.

Die Berechnung der Personalkosten geht aus Anlage 4, Anhang D hervor, ebenso die weiteren betriebsbedingten Kosten für die Kommandierung der Beamten, die fachliche Koordination und die Abrechnung der SWD-pflichtigen Veranstaltungen.

Der Stundensatz für eine SWD-Stunde beträgt mit Inkrafttreten der neuen Feuerwehrgebührensatz-

zung:

Veränderung

Mittlerer Dienst	bisher 42,-- € Betrag gem. neuer Satzung 44,-- €	(+ 2,- €)
Gehobener Dienst	bisher 65,-- € Betrag gem. neuer Satzung 66,-- €	(+ 1,- €)

4.6 Atemschutzübungsstrecke

Die für die vorgeschriebene Atemschutzausbildung und -überwachung aller Einsatzkräfte von Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr erforderliche Atemschutzübungsstrecke wird gelegentlich auch von anderen Feuerwehren, aber auch von anderen Aufgabenträgern (z.B. Versorgungsunternehmen) gegen Kostenerstattung genutzt. Da die Disposition über die externe Nutzung der Atemschutzübungsstrecke von der Kölner Feuerwehr- und Rettungsdienstschule wahrgenommen wird, wird künftig der zu erhebende Erstattungsbetrag als privatrechtliches Entgelt auch direkt von dort erhoben. Hierzu wird die Entgelthöhe künftig in der (jeweils gültigen Fassung der) Entgeltordnung der Feuerwehr- und Rettungsdienstschule für Dritte festgelegt und nicht mehr in der Feuerwehrgebührensatzung.

4.7 Einsatzbestätigung

Bei zahlreichen Feuerwehreinsätzen, insbesondere bei Wohnungsbränden, benötigen die Geschädigten eine Darstellung des Einsatzgeschehens durch die Feuerwehr, um ihre Feuerversicherung in Anspruch nehmen zu können. Der Verwaltungsaufwand hierfür wird in Rechnung gestellt. Die zugrunde liegende Gebührenbedarfsberechnung ist der Anlage 4, Anhang E zu entnehmen.

Veränderung

Pauschalgebühr bisher 29,-- € Betrag gem. neuer Satzung 31,-- € (+2,-- €)

III. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die infolge der Umsetzung des Urteils des VG Köln erheblich sinkenden Tarife für kostenerstattungspflichtige Einsätze ist mit entsprechenden haushaltsmäßigen Auswirkungen zu rechnen. Über die Höhe der Wenigererlöse kann derzeit keine belastbare Aussage getroffen werden, da nicht absehbar ist in welchem Umfang kostenintensive Großschadenslagen (z.B. INEOS) und geringfügige Hilfeleistungseinsätze (z.B. Türöffnung) eintreten. Auf Grundlage der derzeit geplanten Erlöse von 1,5 Mio. € kann mit einem Rückgang von 40 % bis 80% gerechnet werden.

Zum Haushaltsplan 2015 wird auf Basis der bis dahin vorliegenden Ergebnisse eine entsprechende Korrektur in der Veranschlagung vorgenommen.

IV. Ausblick

Mit Schreiben vom 08.03.2013 wurde der Städtetag NRW auf die Notwendigkeit der Anpassung der Kostenberechnungen an die Regelungen des KAG hingewiesen. Da bekannt ist, dass auch andere Bundesländer mit ähnlicher gesetzlicher Regelung ihres Landesrechts eine entsprechende Neuregelung ihres Landesrechts anstreben, bleibt zu hoffen, dass auf absehbare Zeit eine Vereinheitlichung erfolgt. Dies hätte zur Folge, dass die Tarife des Kostenersatzes künftig wie die Tarife der Gebühren kalkuliert werden dürfen und die Kosten nicht mehr fast ausschließlich der Daseinsvorsorge zuzuordnen sind.

Anlagen

- Anlage 1 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostensatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) mit Kostentarif
Anhang A Kostenberechnung Personal
Anhang B Kostenberechnung Fahrzeuge
- Anlage 2 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostensatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) mit Kostentarif
Anhang A Kostenberechnung Personal
Anhang B Kostenberechnung Fahrzeuge
- Anlage 3 Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostensatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) mit Kostentarif
Anhang A Kostenberechnung Personal
Anhang B Kostenberechnung Fahrzeuge
- Anlage 4 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrgebührensatzung) mit Kostentarif
Anhang A Blatt 1 Kostenberechnung Personal
Blatt 2 Kosten Verwaltung Amt 37
Anhang B Kostenberechnung Fahrzeuge
Anhang C Kostenberechnung Brandschau
Anhang D Kostenberechnung Brandsicherheitswachdienst
Anhang E Kostenberechnung Einsatzbestätigungen